

EPB GmbH Peitz

Von: c.donath-bauplanungsamt@lkspn.de
Gesendet: Montag, 10. Mai 2021 06:38
An: info@epb-peitz.de
Betreff: 61.1-TöB-09-21_VBP_Schulstraße_Briesen.pdf
Anlagen: 61.1-TöB-09-21_VBP_Schulstraße_Briesen.pdf

Sehr geehrte Frau Furchner,

ich übersende Ihnen vorab unsere Stellungnahme zum vorhb. B-Plan "Schulstraße" der Gemeinde Briesen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Clemens Donath
Bauleitplanung / Höhere Verwaltungsbehörde

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Fachbereich Bau und Planung Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
Tel.: 03562 / 986 16112
Mail: c.donath-bauplanungsamt@lkspn.de

Bitte verzichten Sie in Ihrer Antwort auf das Anhängen von Office-Dokumenten! Verwenden Sie statt dessen PDF-Dokumente!

Wenn dies nicht möglich ist oder Sie Fragen haben, setzen Sie sich mit dem Absender in Verbindung.
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einschließlich seiner Eigenbetriebe, finden Sie unter der Rubrik Datenschutz.<<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>>



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Entwurfs- und Planungsbüro GmbH
Frau Furchner
August-Bebel-Str. 14
03185 Peitz

Dezernat / I
Fachbereich: Bau und Planung
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/
Baršć (Łużyca)**

Bearbeiter: Herr Donath
Telefon: 03562 986-16112
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: c.donath-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.04.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-09/21

Datum
07.05.2021

**Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Schulstraße“ der Gemeinde Briesen/Brjazyna im Amt Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)**

Sehr geehrte Frau Furchner,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 15.04.2021) mit Planstand Februar 2021 zum vorge-
nannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
beurteilt und unter o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende
Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung**
 - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus
 - Sachgebiet untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung**
 - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt**
 - Sachgebiet untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde
 - Sachgebiet untere Wasserbehörde
 - Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
 - Sachgebiet Landwirtschaft
- * **Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**
 - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr**
- * **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend Formblatt
über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

| Stadt/Gemeinde/Amt | Briesen/Brjazyňa |
|--------------------|--|
| 0 | Flächennutzungsplan |
| 0 | Bebauungsplan |
| 0 | Bebauungsplan der Innenentwicklung |
| x | vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schulstraße“ |
| 0 | sonstige Satzung |

Fristablauf für die Stellungnahme: **17.05.2021**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

| | | |
|-----------|---|-------------------------|
| Absender: | Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa | |
| | Dezernat I | Tel.: 03562 - 986 16112 |
| | FB Bau und Planung | Fax: 03562 - 986 16188 |
| | Heinrich-Heine-Straße 1 | Bearbeiter: Herr Donath |
| | 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) | Az.: 61.1-TöB-09/21 |



Einwendungen

keine Einwände

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können

1. Einwendungen:

Der Geltungsbereich des B-Planes „Schulstraße“ liegt vollständig in der Zone IV des Biosphärenreservates "Spreewald".

2. Rechtsgrundlagen:

Das Biosphärenreservat „Spreewald“ wurde am 01.10.1990 mit der "Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung 'Biosphärenreservat Spreewald' " (NatSGSpreewV) festgesetzt. Im Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 NatSGSpreewV zuwiderlaufen. Dieses Verbot gilt gem. § 6 Abs. 1a NatSGSpreewV nicht im Geltungsbereich eines B-Planes, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Festsetzungen zugestimmt hat.

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Steht der Inhalt eines Bauleitplanes im Widerspruch zu den Regelungen einer Verordnung über ein LSG, hier NatSGSpreewV, so ist er unwirksam. Widersprechen festgesetzte bauliche oder sonstige Nutzung dem Schutzzweck der NatSGSpreewV, kann das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUK) als Ordnungsgeber den Festsetzungen des B-Planes zustimmen. Die Zustimmung hat zur Folge, dass auf den entsprechenden Flächen die den geplanten Nutzungen entgegenstehenden Regelungen der NatSGSpreewV für Teilbereiche nicht mehr gelten. Der bestehende Normenkonflikt zwischen den Regelungen NatSGSpreewV und denen des B-Planes werden zugunsten des konkreten Bauleitplanes aufgehoben. Die Flächen verbleiben jedoch im LSG.

Diese Zustimmung erfolgt nur, wenn dieser sich aus einem städtebaulichen Konzept der Gemeinde ableiten lässt, zumutbare Alternativen zum Standort fehlen und die geplante Entwicklung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.

Nicht die Festsetzung eines Bauplanes verletzen das Bauverbot, sondern erst deren Verwirklichung, also die konkrete Handlung.

Das Amt Burg (Spreewald) hat als Vertreter der Gemeinde Briesen eine Voranfrage auf Zustimmung beim MLUK als Ordnungsgeber zu stellen und die hierfür erforderlichen Unterlagen (s. Hinweise) elektronisch beim Refrat44@mluk.brandenburg.de einzureichen.



Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Aus der Sicht des **Sachgebietes Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus** werden zum vorgelegten Planentwurf folgende Hinweise gegeben: Die Straßenverkehrsfläche zum Plangebiet ist farblich dargestellt und in der Legende benannt. Allerdings liegt sie außerhalb der Satzungsgrenzen. Eine Festsetzung außerhalb der Satzungsgrenzen ist allerdings nicht zulässig. Daher sollten die Satzungsgrenzen um die Straßenverkehrsfläche erweitert werden. Alternativ sind die Straßenverkehrsflächen (öffentl. gewidmet) in der Farbe -Grau- darzustellen, sodass erkennbar wird, dass das Plangebiet formell über den Stich erschlossen ist.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Allerdings sind die zulässigen Nutzungen soweit eingeschränkt, dass lediglich Wohngebäude, Gebäude und Räume für freie Berufe und Garagen und Stellplätze allgemein zulässig sind (es kann von daher auch ein WR unterstellt werden). Eine Begründung unter Punkt 4.1 weshalb Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein nicht zulässig sind, fehlt gänzlich. Weshalb die Festsetzungen unter Punkt 4.1 getroffen wurden, die sowieso vom § 4 Abs. 2 BauNVO erfasst sind, kann nicht nachvollzogen werden. Hier ist entweder die tatsächlich geplante Gebietskategorie festzusetzen oder (da es sich um einen Vorhabenbezogenen B-Plan handelt) auf eine Gebietsfestsetzung zu verzichten und die zulässigen Nutzungen separat festzusetzen. Dabei gilt: grundsätzlich bedarf jede Festsetzung eine Erläuterung im Sinne einer Auslegungshilfe.

Gemäß § 12 Abs.3 BauGB ist der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dieser Vorhaben und Erschließungsplan fehlt in den eingereichten Unterlagen (BVerwG Beschluss vom 02.05.2018 – 4 BN 7.18) daher ist aus der Planung nicht erkennbar, wie das Vorhaben sich in die Umgebung einfügt. Sowohl den Bürgern als auch den Gemeindevertretern wird nicht dargestellt wie das Vorhaben konkret nach der Fertigstellung aussehen soll. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan sollte diese konkreten Vorstellungen beinhalten.

Weiter ist die neue Zitierweise der Rechtsgrundlagen des BauGB und der BauNVO beachten: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)"

Hinweis: Auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist unter: <https://mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.664694.de> eine Arbeitshilfe zu den Festsetzungen im Bebauungsplan (2020 aktualisiert) veröffentlicht. Diese kann als Anhaltspunkt und zur Unterstützung genutzt werden.



Die **untere Denkmalschutzbehörde** teilt mit: Der o. g. Vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft die direkte Umgebung des Denkmals „Schule und Lehrerwohnhaus“, Schulstraße 4, 5 in 03096 Briesen / Brjazyna, das gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSchG in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist. Darüber hinaus betrifft der vorliegende Bebauungsplan das ebenfalls in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene ortsfeste Bodendenkmal Nr. 120095 „Ortskern mit Kirche und Friedhof sowie Siedlung der Bronzezeit (Briesen / Brjazyna)“. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, BbgDSchG vom 24.05.2019 (GVBl. I S. 215). Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt ebenfalls die Umgebung des Denkmals gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG.

Gegen den vorliegenden Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgenannten Denkmale sind nachrichtlich entsprechend der Planzeichenverordnung in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Aus Sicht des **Sachgebiets Technische Bauaufsicht** gibt es zu den in der o. g. Angelegenheit vorliegenden Planungsunterlagen, aus rein bauordnungsrechtlicher Sicht, derzeit keine Bedenken.

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde** gibt es neben den oben genannten Einwendungen folgende Bedenken und Hinweise:

Die Gemeinde Briesen liegt teilweise in der Schutzzone IV des Biosphärenreservates „Spree-wald“. Das Gebiet des Biosphärenreservats wird gem. § 4 Abs. 1 NatSGSpreewV in die Schutzzonen I, II, III und IV gegliedert. Die Schutzzonen I und II werden als Naturschutzgebiet von zentraler Bedeutung, die Schutzzonen III und IV als Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung ausgewiesen.

Die Schutzzone IV ist als Regenerationszone ausgewiesen. In dieser Schutzzone ist es gem. § 5 Abs. 4 Pkt. 2 NatSGSpreewV geboten „... die gebietstypische Siedlungsstruktur zu erhalten, die harmonische Einbindung der Siedlungen in die Landschaft, die Ortsbildpflege und die spreewaldtypische Bauweise im Interesse der kulturellen Identität des Gebietes zu sichern und kommunale Freiflächen sowie Gärten möglichst naturnah oder entsprechend den spreewaldtypischen Traditionen zu gestalten“.

Die Schutzgebietsgrenze verläuft nordwestlich der Ortslage Briesen. Zwischen der Grenze der Innenbereichssatzung und dem B-Plan „Lückenschließung im Dorfkern“ befindet sich eine Grünfläche, die sich Mitten in bebautem Gebiet befindet und über die Schulstraße erschlossen ist. In diesem Bereich sollen Baugrundstücke zu Wohnen ausgewiesen werden. Da es sich um eine geplante Bebauung im Innenbereich der Gemeinde handelt, erfolgte keine Umweltprüfung.



Eine Prüfung ob die Ausweisung von Wohnbauflächen auch außerhalb des Biosphärenreservates „Spreewald“ realisierbar ist, wurde nicht durchgeführt. Für die Gemeinde Briesen sind innerhalb des Biosphärenreservates „Spreewald“ 2 Bebauungspläne 1994 und 1997 in Kraft getreten. Die Zustimmung des Verordnungsgebers (MLUK), dass auf den entsprechenden Flächen die geplanten Nutzungen entgegenstehenden Regelungen der NatSG-SpreeV nicht mehr gelten, wurde nicht durchgeführt. Der bestehende Normenkonflikt zwischen den Regelungen NatSGSpreeV und denen des B-Planes wurden zugunsten des konkreten Bauleitplanes nicht aufgehoben. Somit bleiben die Regelungen der NatSGSpreeV von den o. g. B-Plänen unberührt und finden gem. § 29 Abs. 2 BauGB weiterhin Anwendung.

Der B-Plan „Schulstraße“ würde sich direkt an den B-Plan „Lückenschließung im Dorfkern anschließen“ und wie eine Bebauung in 2 Reihe wirken. Vorherrschend ist in Briesen überwiegend eine straßenseitige Bebauung der Grundstücke. Wie viele Baugrundstücke tatsächlich entstehen werden, ist in der Begründung nicht näher definiert.

Ein städtebauliches Gesamtkonzept, wie sich die Gemeinde Briesen in Zukunft entwickelt, ist nicht ausreichend mit diesem Bauleitplan erfolgt. Es wird lediglich auf die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken, auch aus Cottbus, verwiesen. Eine Alternativprüfung wurde vom Planungsträger ebenfalls nicht durchgeführt, da es sich um ein rein privates Interesse handelt diese Fläche für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis, dass ein öffentliches Interesse bei diesem Vorhaben vorliegt, ist nicht ausreichend begründet. Es ist nicht ausreichend eine Absicht darzulegen, dass eine vorhandene Nutzung einer unbebauten Fläche baurechtlich gesichert werden soll.

Aus den genannten Gründen meldet die UNB Bedenken zu dieser Planung an.

Hinweise:

Der Gemeinde wird empfohlen bevor weitere Planungsschritte erfolgen, die Voranfrage beim MLUK zustellen. Dazu sind elektronisch einzureichen:

- Kartografische Darstellung zur eindeutigen Lage des Plangebietes im Biosphärenreservat „Spreewald“ mit Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück
- Bestandsdarstellung (Vegetation), Landschaftsbild, gegenwärtige Nutzung
- Auflistung bisheriger Planungen
- Benennung aller durch die Planung berührten geschützten Teilen von Natur und Landschaft einschließlich Natura 2000 hier SPA-Gebiet „Spreewald Lieberoser Endmoräne“, geschützte Arten, Lebensstätten und Biotope
- Kurze Beschreibung des Planvorhabens mit Art und Umfang der beabsichtigten baulichen Nutzung
- Erläuterung zur Erforderlichkeit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen; Bestandsanalyse und Bedarfsprognosen, Glaubhaftmachung:
- eines öffentlichen Interesse an der Planung
- fehlender Standortalternativen
- Stellungnahme der UNB im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB.



Die **unter Wasserbehörde** teilt folgendes mit: Bei Beachtung und Einhaltung der das Vorhaben tangierenden wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Abwasserverordnung

bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Einwände zum B-Plan Für die weiterführende Planung werden nachfolgende Hinweise gegeben:

Trinkwasserversorgung und Abwassertechnische Erschließung:

Zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist auf Grundlage der Satzungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ) an die vorhandenen öffentlichen Anlagen anzuschließen. Die Anschluss- und Benutzungsbedingungen sind frühzeitig mit dem TAZ abzustimmen.

Das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage bedarf gemäß §§ 2 und 4 der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19.10.1998 (GVBl. Teil II Nr. 28) der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.

Lage am Gewässer

Vom geplanten Vorhaben werden keine bisher bekannten oberirdischen Gewässer (Oberflächengewässer oder Gewässerverrohrungen) bzw. sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen im Geltungsbereich des BbgWG berührt.

Grundwasser

In Folge von Starkniederschlägen oder während der Schneeschmelze kann es am Standort zu oberflächennahen bis oberflächengleichen Grundwasserständen kommen, was zu Wassereintritten in tiefer liegende Gebäudeteile führen kann. Um Schäden von Gebäuden und technischen Anlagen abzuwenden, wird empfohlen, ggf. konstruktive Vorkehrungen zu treffen.

Gewässerbenutzungen

Benutzungen von Gewässern (z.B. Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser, Grundwasserabsenkungen, Abwassereinleitung, Versickerungsanlagen) bedürfen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der behördlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Niederschlagswasser

Grundsätzlich sollte das auf den Grundstücken anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser befestigter Flächen gemäß § 54 (4) BbgWG ohne Beeinträchtigung von Nutzungen auf Nachbargrundstücken und Verkehrsflächen vor Ort, vorzugsweise über die belebte Bodenzone, versickert werden. Die örtlichen Bedingungen hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden muss vor Festsetzung im B-Plan durch die Gemeinde Briesen geprüft werden. Eine pauschale Verpflichtung der jeweiligen Grundstückseigentümer zur Versickerung auf den eigenen Grundstücken ist unzulässig.

Zur Verminderung der abfließenden Niederschlagsmengen und Gewährleistung einer großflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone sollten auf dem Grundstück möglichst wasser-durchlässige Befestigungsarten gewählt und die zu befestigenden Flächen auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Niederschlagswasserversickerungsanlagen sind unter Beachtung der Baugrundverhältnisse und des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes gemäß DWA



Arbeitsblatt A 138 ausreichend groß zu bemessen. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch auf die §§ 52 und 53 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes verwiesen.

Wild abfließendes Wasser

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer oder höher liegenden Grundstücks verändert werden (§ 37 WHG). Die §§ 55 und folgende des BbgNRG sind ebenfalls zu beachten.

Grundwasserabsenkungen

Für eventuelle erforderlich werdende Grundwasserabsenkungen ist rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Maßnahmebeginn, die wasserrechtlichen Erlaubnisse der unteren Wasserbehörde, unter Angabe der abzuleitenden Mengen und Zeiträume, zu beantragen.

Erdaufschlussarbeiten

Erdaufschlussarbeiten, bei denen auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind gemäß § 56 BbgWG einen Monat vor Maßnahmebeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft z.B. auch auf die Errichtung eines Brunnens oder Tiefenbohrungen zur Betreibung einer Wärmepumpenanlage zu.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** nimmt wie folgt Stellung:

Im Kataster des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 29 (3) sowie § 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997 sind für die gekennzeichneten Bereiche nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 (3, 4, 5 oder 6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten.

Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562/ 986 17033 oder -17034) gemäß § 31 (1) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflicht gemäß §§ 4; 7 Bundes- Bodenschutzgesetz).

Dies gilt auch für den Einsatz von mineralischen Abfällen (Recyclingmaterialien) bei zukünftigen Baumaßnahmen (Unterbau für Gebäude, Terrassen, Zufahrten, Wege u. ä.). Derartige Materialien sind den Standortbedingungen entsprechend einzusetzen. Eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gemäß § 7 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2002 ist der zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Verbindliche Vorgaben für die Verwendung von mineralischen Abfällen i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Recyclingmaterialien) können erst nach konkreten Angaben zum Standort wie z. B. Bodenbeschaffenheit und Grundwasserstand sowie zu geplanten Bauweisen gegeben werden.



Von Seiten des Sachgebietes **Brand- und Katastrophenschutz** bestehen zum derzeitigen Bearbeitungsstand der Planungsunterlagen keine Einwände bzw. Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

1. Löschwasserversorgung:

Das Amt Burg (Spreewald) als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung ist gemäß BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1 (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24.05.2004, GVBl I, Nr. 9/2004, S. 197) für die Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung (Grundschutz) zuständig.

Dies gilt ebenfalls in Bereichen, wo sich infolge der Veränderung der Nutzungsart der Löschwasserbedarf (Grundschutz) erhöht bzw. erstmalig ergibt.

Der Löschwasserbedarf wird ermittelt unter Ansatz der Technischen Regeln des Deutschen Vereines für das Gas- und Wasserfach e.V., Arbeitsblatt W 405.

Dieser Nachweis ist durch den Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung zu erbringen und vorzulegen.

2. Anlegung der normgerechten Zuwegung:

Bei Gebäuden, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen diese Stellen für Hubrettungsfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Hier sind die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen. Sie sind entsprechend der DIN 4066 zu kennzeichnen. (BbgBO § 5)

3. Zufahrt der Lösch- und Rettungsfahrzeuge:

Die Zufahrt der Lösch- und Rettungsfahrzeuge ist ständig entsprechend dem § 5 BbgBO, der Richtlinie (RL) über Flächen für die Feuerwehr, sowie der DIN 1055 zu gewährleisten. (Mindestbreite 3,00 m, Mindesthöhe [Lichttraumprofil, frei von Ästen usw.] von 3,50 m, für Fahrzeuge mit einer Achslast bis zu 10 t und zulässigem Gesamtgewicht von 16 t) Kurven bzw. Neigungen in Zu- oder Durchfahrten sind entsprechend Pkt. 5 der o.g. RL zu gestalten.

Werden im Rahmen der Verkehrsberuhigung Straßen und Zufahrten zu Teilbereichen für die Benutzung von Kraftfahrzeugen gesperrt, so ist die Zufahrt für die Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge durch das Anbringen von Sperrpfosten, Sperrbalken oder Ketten mit Verschlüssen die mittels Überflurhydrantenschlüssel A nach DIN 3223 (Dreikant, kein Zylinderschloss) geöffnet werden können, zu gewährleisten.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** teilt mit: Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan landwirtschaftliche Flächen nicht betroffen sind. Daher gibt es aus Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft keine Bedenken zum geplanten Vorhaben.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass für eventuell notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Realisierung außerhalb des Planbereiches) keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden dürfen.



Der **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** teilt mit:

1. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de).

Die Abfallentsorgung umfasst u.a. die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen und Bioabfällen, von Leichtstoffverpackungen („gelbe Tonne“), von Papier, Pappe und Kartonagen, von Sperrmüll, von Elektronik-Schrott sowie von Glas und Alttextilien auf ausgewiesenen Sammelplätzen sowie die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten 2mal jährlich durch das Schadstoffmobil an festgelegten Standplätzen.

3. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind und die der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

4. Der auf Seite 17 der Begründung (Stand Februar 2021) angedachten Möglichkeit, auf Grund der Lage des Plangebietes die zukünftigen Abfalltonnen der Bewohner aus den geplanten Wohngebäuden grundsätzlich zum Entleerungstermin bis an die Schulstraße zu bringen, um somit eine Befahrung der Stichstraße zu vermeiden, wird zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung jedoch nicht nur zur Bereitstellung der Behälter gilt, sondern auch für die Bereitstellung aller weiteren Leistungen der Abfallwirtschaft (z. B. Abholung Sperrmüll, E-Schrott usw.), sollte das Befahren der Stichstraße mit ASF grundsätzlich nicht erfolgen. In diesem Fall sind die Behälter sowie Sperrmüll, E-Schrott usw. gemäß der Abfallentsorgungssatzung zur Entsorgung so bereit zu stellen, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

Sollte ein Befahren der Stichstraße nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind für die Gestaltung der Verkehrsanlagen neben den technischen Anforderungen, auch die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) – „Müllbeseitigung“ (DGUV Nr. 43 und Nr. 44) und „Fahrzeuge“ (DGUV Nr. 70 und Nr. 71) sowie die DGUV Information 214-033 (BGI 5104) – „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ zu beachten.

Die Abfallentsorgung erfolgt im Landkreis Spree-Neiße mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen (ASF). Das zulässige Gesamtgewicht der ASF beträgt max. 26 t. Fahrbahnen müssen für ASF ausreichend tragfähig sein.



Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen.

Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m, Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen

Kreuzungen und Einmündungen müssen so bemessen sein, dass mindestens die Schlepplängen der ASF berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z.B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen.

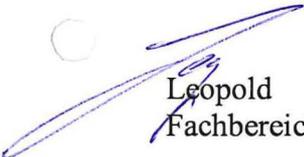
Straßen sind so zu gestalten, dass die ASF beim Sammelvorgang nicht behindert werden, z.B. durch parkende Autos.

Es ist eine Wendemöglichkeit für die ASF zu errichten. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. In der Wendeanlage ist Parkverbot auszuweisen.

5. Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises ist mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft abzustimmen (Telefon: 03562-6925-101, Fax: 03562-6925-102, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de).

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag


Leopold
Fachbereichsleiter Bau und Planung